

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen

### **FC Bayern München Fanclub „Mia san mia Köllertal“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „ e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen.

Der Verein wurde am 10.März 2014 gegründet.

Sofern in dieser Satzung Bezeichnungen oder Funktionen aufgeführt sind, gelten sie natürlich gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

Unterstützung des FC Bayern München e.V. und der FC Bayern München AG, sowie die positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit.

Dies wird erreicht durch:

Ideelle und aktive Unterstützung beim Spielbetrieb, Turnieren, Busreisen usw..  
Der Verein ist gegen jegliche Art von Radikalismus, Vandalismus und Hooligantum. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.

Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) zu beantragen. Vordrucke stehen beim Vorstand zur Verfügung und werden bei Eintrittswunsch entsprechend ausgehändigt.

Die gültige Vereinssatzung wird dem neuen Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.

Der Vorstand beschließt über die Annahme des Mitgliedsantrages.

#### **§ 4 Ende und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Begründung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und an den amtierenden Vorsitzenden zu richten.

Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch:

- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die

- sich grob vereinsschädigend verhalten.
- mit den Vereinsbeiträgen mehr als 6 Monate im Verzug sind.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied soll möglichst vorher gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit gegen den Ausschluss innerhalb von 1 Monat nach Zugang schriftlich beim amtierenden Vorsitzenden Widerspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht gegeben. Gegebenfalls zu viel entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Vereinsschädigendes Verhalten**

Ein Mitglied verhält sich vereinsschädigend, wenn es

- in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden stört
- sich zu Lasten des Vereins bzw. einzelner Mitglieder bereichert oder auf andere Weise finanzielle Vorteile verschafft
- dem Verein durch sein Handeln oder Unterlassen mutwillig einen finanziellen oder zeitlichen Schaden bzw. Mehraufwand verursacht bzw. zufügt.
- durch sein Handeln das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder gegenüber dem FC Bayern München beeinträchtigt
- Ihm/Ihr zugeteilte Tickets zu Heimspielen des FC Bayern München mit Gewinnerzielungsabsicht und/oder online bzw. auf sonstigem Wege veräußert.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres.

An den Verein ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Ticket Erwerb**

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub) soll nur den eigenen Bedarf abdecken. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt) ist nicht erlaubt.

Wenn bei Kontrollen an den Stadien, Tickets des Vereins oder auf dem Schwarzmarkt auftauchen, kann der Verein und alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören ausgeschlossen werden.

Der Fanclub behält sich vor einen eventuellen Verursacher von Schäden, insbesondere finanzieller Art, in Regress zu nehmen und gegen ihn strafrechtlich vorzugehen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem stv. Kassierer
- dem Schriftführer
- dem stv. Schriftführer
- 2 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Auch vor dem Ende der Amtszeit kann eine Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neue bestellen, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Über den besonders wichtigen Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein entsprechend dieser Satzung.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.

Sitzungen sollen einmal im Monat durchgeführt werden. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 3. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Über den Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.

Die Einberufung hat in üblicher Weise schriftlich mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim

1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können noch zu Beginn der Versammlung mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt zwingend was anderes vor.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

Abstimmungen erfolgen per Akklamation, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge und Wünsche der Mitglieder
- Aussicht auf das kommende Jahr(Termine, Veranstaltungen usw.)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Kassenführung und –prüfer**

Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte gewissenhaft Buch zu führen und eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen. Die Kasse und die Jahresrechnung sind von den Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

In jeder Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 12 Pflichten und Rechte der Organe**

Sämtliche Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Die Organe des Vereins sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an eine karitative Einrichtung. Die entsprechende Verteilung nimmt der Vorstand vor, der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt ist.

Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen.

### **§ 14 Tag der Erstellung**

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2016 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

# Beitragsordnung

des FC Bayern München Fanclub „Mia san mia Köllertal“

Die Beitragsordnung regelt die Beitragszahlung an den Fanclub. Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

Erwachsene	€ 2,00/monatlich
Jugendliche (14-18 J.)	€ 1,00/monatlich
Kinder (bis 13J)	beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2016 so beschlossen.